

C Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Mykologie e.V. (DGfM) für die Ausbildung, Prüfung, Tätigkeit und Fortbildung der Pilzsachverständigen^{DGfM}

vom 22. Mai 2003

Die *DGfM* sieht es als eine ihrer zentralen Aufgaben an, im Dienste von Mensch und Natur die Verantwortung für die Ausbildung und Prüfung von Pilzsachverständigen zu übernehmen.

Nachfolgende Richtlinien der *DGfM* für die Ausbildung, Prüfung, Tätigkeit und Fortbildung der Pilzsachverständigen dienen dazu, die Anforderungen an Pilzsachverständige auf hohem Niveau zu standardisieren.

Die *DGfM* vertritt mit dieser Ausbildung umweltrelevante und gesundheitspolitische Belange von öffentlichem Interesse. Sie bietet mit Hilfe der durch Ausweis der *DGfM* legitimierten Pilzsachverständigen^{DGfM} den Verbraucherschutzorganisationen und Naturschutzverbänden sowie den Kommunen, Kreisen und Regionalverbänden eine Zusammenarbeit an in Fragen der Gesundheitsvorsorge, des Artenschutzes und der Naturschutzerziehung.

Die Richtlinien der *DGfM* sind als Orientierungsrahmen festgeschrieben.

Die Ausbildung erfolgt ausschließlich durch Referenten^{DGfM} in vom Präsidium der *DGfM* anerkannten und kontrollierten Ausbildungsstätten.

Ein ausbildungs- und tätigkeitsbegleitender Leitfaden wird erstellt.

Auf geschlechtsspezifische Formulierungen und Anreden wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Ausbildung von Pilzsachverständigen^{DGfM}

1.1 Pflichtinhalte

- Grundkenntnisse in Systematik, Morphologie, Ökologie und Toxikologie
- Überblick über
 - Bundes- und das jeweilige Landesnaturschutzrecht,
 - Bundes- und das jeweilige Landeswaldrecht
 - die Bedeutung von Roten Listen
- Kenntnis und Umgang mit mindestens einem gebräuchlichen Schlüsselwerk
- Umgang mit Fachliteratur (Vergleich von Abbildungen und Beschreibungen eindeutiger Zuordnung)
- Hinweise zur Tätigkeit von Pilzsachverständigen^{DGfM} als Berater von medizinischem Personal in Fällen des Verdachts einer Pilzvergiftung, bei Vortragsveranstaltungen und Exkursionen
- Erläuterung mittelbarer Risiken wie Infektionen und Umweltbelastungen
- Grundwissen über die Kultivierbarkeit von Pilzen
- Fachgerechter Umgang mit Pilzen (Sammeln, Aufbewahren, Pilze als Lebensmittel)

Die Mindestanforderungen an Gattungs- und Artenkenntnis sind in anhängender Liste (Anlage 1) zusammengefasst. Die einzelnen Taxa müssen an Hand von Frischmaterial oder theoretisch nach Aussehen, Sporenpulverfarbe, Geruch, Geschmack und systematischer Zuordnung und Genusswert erläutert werden.

1.2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung erfolgt an von der *DGfM* anerkannten Ausbildungsstätten. Verantwortliche Ausbilder sind Referenten^{*DGfM*}. In Einzelfällen können Teile der Ausbildung von örtlichen Pilzvereinen oder Arbeitsgruppen der *DGfM* vorbereitend wahrgenommen werden.

2. Prüfung von Pilzsachverständigen^{*DGfM*}

2.1 Voraussetzungen

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- eine Ausbildung nach Punkt 1 dieser Richtlinie haben.

2.2 Prüfungsinhalte

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Hilfsmittel sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Der schriftliche Teil enthält Fragen aus Systematik, Morphologie, Anatomie, Toxikologie und Ökologie und kann durch weitere Teile der Ausbildungsinhalte ergänzt werden.

Die Merkmale tödlich giftiger Pilzarten müssen schriftlich abgefragt werden.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist auf ca. 45 Minuten angelegt.

Der praktische Teil gliedert sich in zwei Bereiche:

Didaktischer Teil

- Simulierte Pilzberatung (Umgang mit Ratsuchenden, Durchsetzungsvermögen, Überzeugungsfähigkeit, Reaktionen auf nicht vorhersehbare Situationen)
- Verhalten bei Führungen im Gelände

Artenkenntnisprüfung

- Dem Prüfling sind ca. 15 Pilzarten der Saison – darunter schwerpunktmäßig Giftpilze – zur Beurteilung vorzulegen.
- Die Beurteilung von Putzresten oder Pilzfragmenten muss Bestandteil der Prüfung sein.

Die praktische Prüfung dauert ca. 30 Minuten und wird als Einzelprüfung durchgeführt.

2.3 Prüfungsort und -zeit

Die Prüfung wird an einer von der *DGfM* anerkannten Ausbildungsstelle durchgeführt.

Der Zeitpunkt einer Prüfung ist so zu wählen, dass nach allen Erfahrungswerten zum Prüfungstermin auch wichtige Speise- und Giftpilze wachsen, so dass die Prüfung möglichst praxisnah durchgeführt werden kann. Die Prüfung wird spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim zuständigen Präsidiumsmitglied angemeldet.

2.4 Prüfungskommission

Dem Ausbilder der *DGfM*-Ausbildungsstätte werden vom dazu Beauftragten der *DGfM* zwei Beisitzer zugeordnet.

Die dreiköpfige Prüfungskommission benennt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der Referent^{*DGfM*} sein muss und für die formelle Abwicklung der Prüfung verantwortlich zeichnet und der die Prüfungsunterlagen an die *DGfM* weiterleitet.

2.5 Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich die Eignung des Kandidaten bestätigen, wobei sich in jedem Fall der Vorsitzende dem Votum angeschlossen haben muss.

Die Prüfung ist nicht bestanden

- wenn die Prüfungskommission zu dem Ergebnis kommt, dass wesentliche Inhalte des Prüfungsstoffes nicht beherrscht werden und/oder die geforderten Fähigkeiten nicht vorhanden sind.
- wenn ein eindeutig giftiger Pilz als Speisepilz bezeichnet oder in der simulierten Pilzberatung für Speisezwecke freigegeben wird.
- wenn der Kandidat in der simulierten Pilzberatung sehr unsicher wirkt und keine Überzeugungskraft besitzt.

Rechtsmittel gegen das Nichtbestehen der Prüfung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2.6 Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sowie ein kurzgefasster Prüfungsbericht sind dem von der *DGfM* für das Prüfungswesen Beauftragten zur Aufbewahrung zu überlassen. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.7 Nachweis über die bestandene Prüfung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde.

Diese Urkunde ist kein Pilzsachverständigenausweis.

DGfM-Mitglieder sind berechtigt, sich den Ausweis als Pilzsachverständige^{*DGfM*} ausstellen zu lassen. Der Ausweis ist vom Zeitpunkt der Prüfung an fünf Jahre gültig und kann gemäß den Bestimmungen über die Fortbildung von Pilzsachverständigen^{*DGfM*} (Ziffer 4 dieser Richtlinie) verlängert werden.

3. Tätigkeit von Pilzsachverständigen^{*DGfM*}

Die Tätigkeit eines Pilzsachverständigen^{*DGfM*} umfasst die Beratung von Pilzsammlern in Bezug auf die Verwendbarkeit von Pilzen für Speisezwecke, in Bezug auf richtiges und naturschutzgerechtes Pilzsammeln und in Bezug auf spezielle Verwendungsmöglichkeiten einzelner Pilzarten. Pilzsachverständige^{*DGfM*} beraten bezüglich Giftigkeit von Pilzen unmittelbar Betroffene, Angehörige und gegebenenfalls medizinisches Personal. Sie führen Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Exkursionen durch.

Die Pilzsachverständigen^{*DGfM*} entscheiden grundsätzlich selber, ob und in welchem Umfang sie ihre Kenntnisse in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Pilzberatung per Telefon ist jedoch grundsätzlich nicht möglich und auch nicht zulässig

Wird ein Pilzsachverständiger^{*DGfM*} gegen Honorar von einer Dienststelle oder von einer Organisation mit der Marktkontrolle oder mit der öffentlichen Pilzberatung betraut, so ist es allein seine Sache, den Umfang der Tätigkeit und das dafür gezahlte Honorar vertraglich auszuhandeln.

Über seine üblichen Tätigkeiten hinaus braucht ein Pilzsachverständiger^{*DGfM*} für Krankenhäuser und Kliniken im Allgemeinen nicht tätig zu werden und beispielsweise den Mageninhalt auf Pilzreste zu untersuchen. In allen Fällen angeforderter Notfallhilfe ist er berechtigt, dafür ein angemessenes Honorar zu verlangen.

Alle Pilzsachverständigen^{*DGfM*} werden von der *DGfM* für ihre Beratertätigkeit haftpflichtversichert. Die Kosten für diese Haftpflichtversicherung trägt die *DGfM*. Der Abschluss der Versicherung entbindet den Pilzsachverständigen^{*DGfM*} nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Der Pilzsachverständige^{DGfM} sollte über die Beratertätigkeit Protokoll führen, damit er im Schadensfall nachweisen kann, wann welche Pilze an wen zum Verzehr freigegeben worden sind. Dafür kann er sich des Protokolls nach *Anlage 2* bedienen.

Er berichtet einmal im Jahr dem von der **DGfM** Beauftragten über seine Tätigkeit. Ein solcher Bericht gibt Auskunft über Art und Umfang der Tätigkeit und über die im Gebiet vorkommenden Vergiftungsfälle (*Anlage 3*).

4. Fortbildung von Pilzsachverständigen^{DGfM}

Alle Pilzsachverständigen^{DGfM} sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Dafür dienen anerkannte Fortbildungskurse. Solche Fortbildungskurse sind nicht mit einer Prüfung verbunden. Wenn der Besuch eines von der **DGfM** anerkannten Fortbildungskurses nachgewiesen wird, wird der Pilzsachverständigen-Ausweis um fünf Jahre verlängert. Der Verlängerungszeitraum von fünf Jahren beginnt mit dem 1. Januar des auf den besuchten Fortbildungslehrgang folgenden Jahres, unabhängig davon, wann der Ausweis zum Verlängern eingereicht wird.

Jeder Pilzsachverständige^{DGfM} ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Ausweis rechtzeitig vor Ablauf verlängert wird. Läuft die Gültigkeitsdauer eines Ausweises ab oder tritt der Pilzsachverständige^{DGfM} aus der **DGfM** aus, so wird der Pilzsachverständige^{DGfM} aus den Pilzsachverständigenlisten gestrichen. Damit entfällt auch automatisch der Versicherungsschutz. Ein ungültiger Ausweis ist an die **DGfM** zurückzugeben; gleiches gilt bei Austritt aus der **DGfM**.

Der Pilzsachverständige^{DGfM} kann jedoch verlangen, dass der Pilzsachverständigen-Status wieder auflebt, wenn er spätestens fünf Jahre nach Erlöschen seines Pilzsachverständigen-Status als **DGfM**-Mitglied wieder an einem von der **DGfM** anerkannten Fortbildungskurs teilnimmt.

Für die Verlängerung der Pilzsachverständigen-Ausweise ist der vom Präsidium der **DGfM** damit Beauftragte zuständig.

4.1 Fortbildungskurse

Fortbildungskurse für Pilzsachverständige^{DGfM} werden in der Regel in der Zeitschrift für Mykologie angekündigt. Sie können aber auch auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Die Organisation eines solchen Kurses muss also nicht von der **DGfM** ausgehen. Der Kurs kann vielmehr auch von örtlichen Pilzvereinen oder von mehreren Pilzsachverständigen^{DGfM}, die sich dafür zusammenschließen, organisiert werden.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Fortbildungskurses durch die **DGfM** ist die Einhaltung folgender Regeln:

- Die Durchführung von Fortbildungskursen obliegt einem oder mehreren Referenten^{DGfM}, deren Namen und Anschriften in der Zeitschrift für Mykologie veröffentlicht wurden und bei Bedarf aktualisiert werden.
- Als Fortbildungskurs können auch Tagungen, ‚Pilzwochenenden‘ oder vereinsinterne Veranstaltungen gewertet werden, wenn das Programm dieser Veranstaltungen den Anforderungen einer Pilzsachverständigen-Fortbildung genügt und ein Referent^{DGfM} für die korrekte Durchführung verantwortlich zeichnet.

- Der Organisator des Kurses teilt dem *DGfM*-Beauftragten für Pilzsachverständige^{*DGfM*} mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Ort und Zeitpunkt des Fortbildungskurses mit und schickt das Kursprogramm ein. Eventuelle Einwände der *DGfM* gegen den Kursinhalt werden dem Veranstalter mitgeteilt.
- Ein Fortbildungskurs umfasst mindestens 12 Unterrichtsstunden, die zusammenhängend oder in einem Zeitraum von sechs Monaten gesplittet angesetzt werden können.
- Pflichtinhalt der Lehrgänge sind: Ökologie, Morphologie, Anatomie, Toxikologie, Systematik, Pilzbestimmung (Schlüsselarbeit). Daneben können aber auch andere für Pilzsachverständige wichtige oder aktuelle Themen aus Ziffer 1 dieser Richtlinie Bestandteil solcher Fortbildungskurse sein.
- Ein Fortbildungskurs enthält zusätzlich mindestens eine Exkursion.
- Der verantwortliche Referent^{*DGfM*} bescheinigt den Kursteilnehmern die Teilnahme an der Veranstaltung.

Für die Referenten^{*DGfM*} sind die Fortbildungskolloquien als Pilzsachverständigen-Fortbildung anerkannt.

5. Aberkennung des Pilzsachverständigen-Status

Verstößt ein Pilzsachverständiger^{*DGfM*} gegen Geist und Inhalt der Satzung der *DGfM* oder dieser Richtlinien, so kann der Pilzsachverständigen-Ausweis entzogen werden. Dies erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch Beschluss des Präsidiums der *DGfM*.

Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Pilzsachverständigen^{*DGfM*} das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Schlussbestimmungen

Die Pilzsachverständigen^{*DGfM*} erklären sich in der Regel damit einverstanden, dass ihr Name, ihre Anschrift und ihre Telefonnummer in *DGfM*-Pilzsachverständigenlisten geführt werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, der *DGfM* gegenüber zu erklären, dass sie nicht in solchen Listen geführt werden wollen.

Pilzsachverständigen-Listen werden auf Anforderung an Giftnotrufzentralen, Kliniken, Gesundheitsämter, Stadt- und Landkreise (z.B. Untere Naturschutzbehörden), Pilzvereine und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Pilzsachverständige^{*DGfM*} ausgegeben. Die *DGfM* kann für die Erstellung und den Versand von Pilzsachverständigen-Listen eine angemessene Unkostenerstattung verlangen.

Alle bisher veröffentlichten Ordnungen und Richtlinien über die Prüfung, Ausbildung, Fortbildung und Tätigkeit von Pilzsachverständigen der *DGfM* verlieren mit dem Inkrafttreten dieser neuen Richtlinien ihre Gültigkeit. Diese neuen Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und können durch Veröffentlichung in dem offiziellen Organ der *DGfM* (*Zeitschrift für Mykologie - DGfM-Mitteilungen*) aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Rechtlicher Hinweis

Diese Richtlinie ist urheberrechtlich geschützt auf der Grundlage des *Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)* vom 9. Sept. 1965, BGBl I 1965, 1273 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Anlage 1: Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Mykologie e.V. (DGfM) für die Ausbildung, Prüfung, Tätigkeit und Fortbildung der Pilzsachverständigen^{DGfM}

Gattungs- und Artenliste

Wulstlinge, Streiflinge

Genauere Kenntnis folgender Untergattungen und Arten:

Grüner Knollenblätterpilz
 Weißer Knollenblätterpilz
 Kegelhütiger Knollenblätterpilz
 Roter Fliegenpilz
 Brauner Fliegenpilz
 Pantherpilz
 Narzissengelber Wulstling
 Gelber Knollenblätterpilz
 Perlpilz
 Grauer Wulstling
 Porphyrbrauner Wulstling
 Untergattung Streiflinge

Amanita spec.

Amanita phalloides
Amanita verna
Amanita virosa
Amanita muscaria
Amanita regalis
Amanita pantherina
Amanita gemmata
Amanita citrina
Amanita rubescens
Amanita excelsa
Amanita porphyrea
Amanitopsis

Risspilze

Genauere Kenntnis folgender Arten:

Kegeliger Risspilz
 Ziegelroter Risspilz
 Erdblärtiger Risspilz

Inocybe spec.

Inocybe rimosa
Inocybe erubescens
Inocybe geophylla

Schleierlingsartige

Genauere Kenntnis folgender Untergattungen (in typischen Vertretern), Sektionen und Arten:

Untergattung Schleimköpfe, Klumpfüße
 Untergattung Schleimfüße
 Untergattung Wasserköpfe, Gürtelfüße
 Untergattung Hautköpfe
 Orangefuchsigiger Raukopf
 Spitzkegeliger Raukopf
 Goldgelber Raukopf
 Leuchtendgelber Klumpfuß
 Ziegelgelber Schleimkopf
 Heide-Schleimfuß
 Zigeuner

Cortinarius spec. u. ä.

Phlegmacium
Myxacium
Telamonia
Dermocybe
Cortinarius (Lep.) orellanus
Cortinarius (Lep.) rubellus
Cortinarius (Lep.) gentilis
Cortinarius (Phl.) splendens
Cortinarius (Phl.) varius
Cortinarius (Myx.) mucosus
Rozites caperatus

Häublinge

Genauere Kenntnis von Gifthäublingen

Galerina spec.

Formenkreis *Galerina marginata*

Schwefelköpfe, Schüpplinge,

Träuschlinge, Kahlköpfe

Genauere Kenntnis der Gattungen und folgender Arten:

Grünblättriger Schwefelkopf
 Rauchblättriger Schwefelkopf
 Stockschwämmchen
 Sparriger Schüppling
 Kultur-Träuschling
 Spitzkegeliger Kahlkopf
 Kubanischer Kahlkopf

Hypholoma spec., *Pholiota spec.*, *Stropharia spec.*, *Psilocybe spec.*

Hypholoma fasciculare
Hypholoma capnoides
Kuehneromyces mutabilis
Pholiota squarrosa
Stropharia rugosoannulata
Psilocybe semilanceata
Psilocybe cubensis

Trichterlinge**Genauere Kenntnis folgender Formenkreise und Arten:**

Feldtrichterlinge
Anistrichterlinge
Mönchskopf
Nebelgrauer Trichterling

Lacktrichterlinge**Genauere Kenntnis folgender Arten:**

Violetter Lacktrichterling
Rötlicher Lacktrichterling
Zweifarbiger Lacktrichterling

Ritterlinge**Genauere Kenntnis folgender Formenkreise und Arten:**

Tiger-Ritterling
Grünlinge
Braune Ritterlinge
Graue Erdritterlinge
Schwefelritterlinge

Holzritterlinge**Rötleritterlinge und -Trichterlinge****Genauere Kenntnis folgender Formenkreise und Arten:**

Violetter Rötleritterling
Fuchsiges Rötleritterling

Egerlinge**Genauere Kenntnis folgender Sektionen und Arten:**

Rötende Egerlinge
Gilbende Egerlinge
Karbon-Egerlinge
Anis-Egerlinge
Braunschuppiger Riesen-Egerling
Wiesen-Champignons
Karbon-Egerling
Stadt-Egerling
Zweisporiger Champignon

Schirmlinge**Genauere Kenntnis folgender Formenkreise und Arten:**

Fleischrötlicher Schirmling u. ähnliche Arten
Spitzschuppiger Schirmpilz

Riesenschirmpilze**Genauere Kenntnis folgender Arten:**

Parasolpilz
Safran-Riesenschirmpilz
Giftiger Riesenschirmpilz

Körnchenschirmlinge***Clitocybe spec.***

Formenkreis *Clitocybe dealbata*
Formenkreis *Clitocybe fragrans*
Clitocybe geotropa
Clitocybe nebularis

Laccaria spec.

Laccaria amethystina
Laccaria laccata
Laccaria bicolor

Tricholoma spec.

Tricholoma pardalotum
Tricholoma equestre agg.
agg.
agg.
Tricholoma sulphureum agg.

Tricholomopsis spec.***Lepista spec.***

Lepista nuda
Lepista inversa/flaccida agg.

Agaricus spec.

Sect. *Rubescentes*
Sect. *Flavescentes*
Sect. *Xanthodermatei*
Agaricus arvensis agg.
Agaricus augustus agg.
Agaricus campestris agg.
Agaricus xanthoderma
Agaricus bitorquis
Agaricus bisporus

Lepiota spec.

Lepiota helveola etc.
Echinoderma asperum

Macrolepiota spec.

Macrolepiota procera
Macrolepiota rachodes
Macrolepiota venenata

Cystoderma spec.

Tintlinge**Genauere Kenntnis folgender Arten:**

Schopf-Tintling
Grauer Faltentintling
Glimmer-Tintling
Gesäter Tintling

Düngerlinge**Genauere Kenntnis folgender Arten:**

Behängener Düngerling
Heudüngerling
Dunkelrandiger Düngerling

Faserlinge, Mürlinge, Zärtlinge, Saumpilze**Genauere Kenntnis folgender Arten:**

Behängener Faserling
Tränender Saumpilz
Weißstieliges Stockschwämmchen
Büscheliger Zärtling

Rötlinge**Genauere Kenntnis folgender Untergattungen und Arten:**

Ritterlingsähnliche Rötlinge
Helmlingsartige Rötlinge
Riesen-Rötling
Frühlings-Rötlinge

Dachpilze, Scheidlinge, Räslinge**Genauere Kenntnis der Gattungen und der Art:**

Mehl-Räsling

Rüblinge**Genauere Kenntnis folgender Arten:**

Butter-Rüblinge
Waldfreundrübling
Brennender Rübling
Rillstieliger Rübling
Spindeliger Rübling

Raslinge**Genauere Kenntnis folgender Sektionen:**

Büschel-Raslinge
Einzel-Raslinge

Genauere Kenntnis folgender Art:

Weißer Rasling

Hallimasch**Genauere Kenntnis der Gattung****Helmlinge****Genauere Kenntnis von Sektionen und Arten:**

Milchflusshelmlinge
Rettichhelmlinge

Coprinus spec.

Coprinus comatus
Coprinus atramentarius
Coprinus micaceus
Coprinus disseminatus

Panaeolus spec.

Panaeolus papilionaceus
Panaeolus foenicicii
Panaeolus cinctulus

Psathyrella spec.

Psathyrella candolleana
Lacrymaria lacrymabunda
Psathyrella piluliformis
Psathyrella multipedata

Entoloma spec.

Untergattung *Entoloma*
Untergattung *Nolanea*
Entoloma sinuatum
Entoloma vernum u.ä.

Pluteus spec.*, *Volvarielle spec.*, *Clitopilus spec.

Clitopilus prunulus

Collybia spec.*, *Rhodocollybia spec.

Collybia butyracea agg.
Collybia dryophila
Collybia peronata
Collybia distorta
Collybia fusipes

Lyophyllum spec.

Sekt. *Difformia*
Sekt. *Lyophyllum*

Lyophyllum connatum

Armillariella spec.***Mycena spec.***

Sekt. *Lactipedes*
Sekt. *Purae*

Schwindlinge**Genauere Kenntnis der Gattung und folgender Art:**

Nelkenschwindling

Stinkschwindlinge**Genauere Kenntnis der Gattung****Saftlinge, Schnecklinge****Genauere Kenntnis der Gattungen und folgender Arten:**

Kegeliger Saftling

März-Schneckling

Natternstieliger Schneckling

Pustelschneckling

Kremplinge**Genauere Kenntnis der Arten:**

Kahler Krempling

Erlen-Krempling

Samtfuß-Krempling

Muschel-Krempling

Schmierlinge**Genauere Kenntnis der Gattung****Röhrlinge****Genauere Kenntnis der einzelnen Gattungen und häufiger repräsentativer Arten****Täublinge****Genauere Kenntnis der Sektionen:**

Speise- und Frauen-Täublinge

Ledertäublingsartige

Graustieltäublingsartige

Speitäublinge

Hartfleischtäublinge

Weißtäublinge

Säufernasen

Milchlinge**Genauere Kenntnis der Sektionen:**

Reizker

Rußmilchlinge

Weißmilchlinge

Fransenmilchlinge

Trockene, irgendwie braune Arten

Pfifferlingsartige**Genauere Kenntnis aller geläufigen Arten****Schweinsohr****Krause Glucke****Stachelpilze****Genauere Kenntnis aller geläufigen Arten*****Marasmius spec.****Marasmius oreades****Micromphale spec.******Hygrophoraceae****Hygrocybe conica**Hygrophorus marzuolus**Hygrophorus olivaceoalbus**Hygrophorus pustulatus****Paxillus spec.*, *Tapinella spec.****Paxillus involutus**Paxillus rubicundulus**Tapinella atromentosa**Tapinella panuoides****Gomphidius spec.******Boletaceae******Russula spec.****Sect. Heterophyllae* s.l.*Sect. Polychromae**Sect. Decolorantes**Sect. Emeticinae**Sect. Compactae**Sect. Plorantinae**Sect. Sardoninae****Lactarius spec.****Sect. Dapetes**Sect. Plinthogali**Sekt. Albat**Sekt. Scrobiculati* u.ä.Verwandtschaftskreise *Lactarius rufus*,*L. theiogalus*, *L. volemus*, *L. helvus****Cantharellus spec.******Gomphus clavatus******Sparassis crispa****Hydnum spec.*, *Sarcodon spec.*,*Hydnellum spec.*, *Phellodon spec.*

Keulen, Korallen

Genauere Kenntnis der Gattungen

*Clavaria spec., Ramaria spec.***Porlinge**

Genauere Kenntnis folgender Gattungen:

Seitlinge
 Stielporlinge
 Schichtporlinge
 Trameten
 Schwefelporling
 Schafporling u. Verwandte
 Wurzelschwamm
 Zunderschwamm
 Zinnoberschwamm
 Zimtporling
 Hautporlinge
 Büschelporlinge

Pleurotus
Polyporus
Fomitopsis
Trametes
Laetiporus
Scutigera, Albatrellus
Heterobasidion
Fomes
Pycnoporus
Hapalopilus nidulans
Piptoporus
Meripilus, Grifola

Schichtpilze*Stereum***Borstenscheiblinge***Hymenochaete***Rindenkrustenpilze**

Grober Überblick derartiger Formenkreise

*Corticiaceae s.l.***Bauchpilze**

Grober Gattungsüberblick und genaue Kenntnis essbarer und giftiger Arten

Becherlinge, Morcheln*Peziza s.l., Morchella, Mitrophora, Verpa*

Genauere Kenntnis der Arten:

Spitz- und Speise-Morchel
 Halbfreie Morchel
 Fingerhutverpel

Morchella conica/esculenta s.l.
Morchella gigas
Verpa conica

Lorcheln

Genauere Kenntnis der Arten:

Frühjahrs-/Riesen-Lorchel
 Bischofsmütze
 Herbstlorcheln u. Verwandte

Gyromitra esculenta/gigas
Gyromitra infula
Helvella spec.

Trüffel

Grober Gattungsüberblick

*Tuber, Choiromyces, Terfezia***Kronen-Becherling***Sarcosphaera coronaria***Becherlinge**

Grober Überblick

*Peziza s.l.***Kugel- und Kohlenpilze, Holz- und Kernkeulen***Pyrenomycetes, Xylariales, Clavicipitales*

Grober Überblick, genaue Kenntnis vom Mutterkornpilz

Claviceps purpurea